

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2023

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S.~~, JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2023 zu genehmigen.

KULTUS

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2024 - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 12.08.2023 über den Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2024;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 22.043,50 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 22.043,50 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 1.366,64 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 12.08.2023 im Einverständnis mit dem Bischof günstig zu begutachten.

Ö.S.H.Z

Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2023 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 18.10.2023, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2023 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2023 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
ÖSHZ-Haushalt 2022 vor der ersten Abänderung	1.135.000 €	1.135.000 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	10.000 €	38.350 €	28.350 €
Verminderung Kredite (-)	15.000 €	43.350 €	- 28.350 €
Neues Resultat nach der ersten Abänderung 2022	1.130.000 €	1.130.000 €	0,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn NEUENS, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;
Aufgrund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 18.10.2023 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2023 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 12.10.2023: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.10.2023

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.10.2023, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 21.435 m³ Nadelholz vom 12.10.2023 bezeichnet worden sind;
Nach Durchsicht der Submissionseröffnungsprotokolle, laut welchen die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.467.709,77 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.10.2023 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 12.10.2023: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

Holzverkauf vom 26.10.2023: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2023

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2023, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 3.951 m³ Nadelholz vom 26.10.2023 bezeichnet worden sind;
Nach Durchsicht der Submissionseröffnungsprotokolle, laut welchen die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 320.643,23 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 26.10.2023 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 26.10.2023: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

IMMOBILIEN

Ankauf der Waldparzelle gelegen in der Gemarkung 9, Flur E, Nr. 21 (43,63 Ar groß), Eigentum der Geschwister JOUCKEN aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 19 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Geschwister JOUCKEN aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 19 den Verkauf ihrer Waldparzelle Gemarkung 9, Flur E, Nr. 21, 43 Ar 63 Ca groß, der Gemeinde AMEL angeboten haben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle am Distrikt 100 des Mirfelderbusches angrenzt und zum Teil mit 50jährigen bzw. zum Teil mit 90jährigen Fichten bestockt ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Grundstücks inklusive Bestockung zum Betrag des Wertgutachtens des Forstamtes BÜLLINGEN in Höhe von 13.850,00 € interessiert ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie, laut welchem die Eigentümer sich breit erklärt haben, die besagte Parzelle zum vorgenannten Preis an die Gemeinde zu verkaufen;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die am Revier MIRFELDERBUSCH gelegene Waldparzelle „Im Saum“, Gemarkung 9, Flur E, Nr. 21, 43 Ar 63 Ca groß, Eigentum der Geschwister JOUCKEN aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 19 zum Gesamtpreis in Höhe von 13.850,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 1 an die Eheleute Bogdan-Cristian und Iuliana-Alexandra ZABARA aus 4770 MIRFELD, Mirfelder Busch 8 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute Bogdan-Cristian und Iuliana-Alexandra ZABARA aus 4770 MIRFELD, Mirfelder Busch 8 auf Ankauf des Bauloses 1 in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 638 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 21.01.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in violetter Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 46,00 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den Eheleuten Bogdan-Cristian und Iuliana-Alexandra ZABARA aus 4770

MIRFELD, Mirfelder Busch 8 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 638 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 46,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages über die Zurverfügungstellung des in 4770 AMEL, Alte Hofstraße 8 gelegenen ehemaligen Polizeigebäudes: Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

Nach Kenntnisnahme des Inhalts des vorliegenden Entwurfes eines Mietvertrages im Hinblick auf die Vermietung des in AMEL, Alte Hofstraße 8 gelegenen ehemaligen Polizeigebäudes, Gem. 1, Flur C, Nr. 109P;

In Erwägung dessen, dass der Entwurf eine Mietdauer von neun Jahren und eine monatliche Basismiete von 800 € vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Mietvertrag für die Dauer von neun Jahren im Hinblick auf die Vermietung des in AMEL, Alte Hofstraße 8 gelegenen ehemaligen Polizeigebäudes, Gem. 1, Flur C, Nr. 109P gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfes zwischen der Gemeinde AMEL und den zukünftigen Mietern abzuschließen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlängerung des zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Kgl. Schützenverein „St. Hubertus“ MEDELL laufenden Erbpachtvertrages

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des am 02.04.1982 unterzeichneten Erbpachtvertrages, laut welchem die Gemeinde AMEL der VoG Kgl. Schützenverein „St. Hubertus“ MEDELL die Gemeindepazelle Gem. 13, Flur B, Nr. 52A für die Dauer von fünfzig Jahren beginnend am 02.04.1982 und endend am 01.04.2032 in Erbpacht gegeben hat;

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 02.10.2023 der VoG Kgl. Schützenverein „St. Hubertus“ MEDELL auf vorzeitige Verlängerung des bestehenden Erbpachtvertrages um weitere fünfzig Jahre zu den gleichen Bedingungen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zur beabsichtigten Verlängerung des am 02.04.1982 unterzeichneten Erbpachtvertrages zu geben, womit die Gemeinde AMEL der VoG Kgl. Schützenverein „St. Hubertus“ MEDELL die Gemeindepazelle Gem. 13, Flur B, Nr. 52A gegen Zahlung einer jährlichen Vergütung von EINEM Euro für eine weitere Dauer von fünfzig Jahren in Erbpacht gibt, sodass derselbe am 01.04.2032 enden wird.

Artikel 2. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Verlegung von Trinkwasserleitungen (Programm 2024): Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass das Programm 2024 die Verlegung von Trinkwasserleitungen längs der folgenden Wegeteilstücken vorsieht:

- Verbindung DEIDENBERG „Holzweg“ – MONTENAU „Am Bahnhof“ (entlang des RAVeL-Weges);
- HEPPENBACH „Honsfelder Straße“ und „Bachstraße“ – HALENFELD „Zur Mühle“;
- WALLERODE „Helmest“ – „Knoppenstraße“

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Durchführung dieser Arbeiten in den verschiedenen Ortschaften ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Erwägung dessen, dass der Tagesordnungspunkt am 15.11.2023 im Ausschuss 3 für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst besprochen wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Verlegung von Trinkwasserleitungen (Programm 2024) zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst einzutragenden Ausgabekredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf einer Fahrzeugwaage für die neue Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart -

Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass eine Fahrzeugwaage für die neue Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung für den Ankauf einer Fahrzeugwaage, welche in Anwendung der Globalgenehmigung aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen maximalen Betrag in Höhe von 30.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass der Tagesordnungspunkt am 15.11.2023 im Ausschuss 3 für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen wird;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES den Ankauf der Fahrzeugwaage kategorisch ablehnt und als unglaubliche Geldverschwendung betrachtet;

In Erwägung dessen, dass Schöffe S. WIESEMES dem entgegen hält, dass die Präsenz der Waage Bestandteil der Genehmigung ist und daher unabdingbar ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (HENNES und JOST) bei 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf einer Fahrzeugwaage für die neue Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 29.750,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst einzutragenden Ausgabekredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen

Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;
 In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;
 Nach Durchsicht des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2023;
 Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;
 Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2023 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	13.369.699,74 €	12.835.017,48 €	534.682,26 €
Erhöhungen	114.024,31 €	248.063,66 €	- 134.039,35 €
Verminderungen	0,00 €	746.351,66 €	746.351,66 €
Neues Resultat	13.483.724,05 €	12.336.729,48 €	1.146.994,57 €

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2023 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	5.186.179,72 €	5.186.179,72 €	- €
Erhöhungen	100.000,00 €	24.898,00 €	75.102,00 €
Verminderungen	1.008.710,86 €	933.608,86 €	- 75.102,00 €
Neues Resultat	4.277.468,86 €	4.277.468,86 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Festsetzung der Höhe der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen
 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
 Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
 Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;
 Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
 In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
 In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
 In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich enthalten möchte;
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT mit 13-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2024 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372-01 gebucht.

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich enthalten möchte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Für das Haushaltsjahr 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde tausendzweihundert zusätzliche Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2. Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern beigetrieben.

Artikel 3. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371-01 gebucht.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung des Müllwahrheitspreises 2024 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 27.06.1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LUTGEN vom 30.09.2008;

In Anbetracht dessen, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und ab 2013: 95%, und maximal 110%;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat für das Jahr 2024 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung dessen, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die

Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von 101,19 % ergibt:

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcken;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;
- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls;
- Betriebskosten des Recyparknetzes;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2024 auf 101,19 % festzulegen.

Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 135 § 2;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle in seiner geänderten Fassung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 14.12.2000 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere von Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95% und höchstens 110% der von der Gemeinde getragenen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Deckungsgrad der Kosten für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Haushaltsjahr 2024 101,19% beträgt;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 27.06.1996 zur Abfallentsorgung besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus "Umlage-Sanktion";

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss, indem sie einen Beitrag zur Deckung der Kosten für den Mindestdienst, den pauschalen Teil, und einen spezifischen Beitrag für jede zusätzliche Dienstleistung, den variablen Teil, vorsieht;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans und die Anwendung des Verursacherprinzips;

In Erwägung dessen, dass die Verteilung der Mülltüten am 05.09.2023 in einer Sitzung des Ausschusses II thematisiert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. "Mindestdienst" bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

- den Zugang zu den Sammelstellen und -zentren für Haushaltsabfälle wie Recyparks und spezielle, vom Abfallbewirtschafteter eingerichtete Sammelstellen, damit die Nutzer im Rahmen einer selektiven Abholung inerte Abfälle, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfälle, Holzabfälle, Papier und Pappe, Glas, Textilien, Metalle, Altspeiseöle und -fette, andere Altöle und -fette, Batterien, kleine Sonderabfälle aus Haushalten, Asbestzementabfälle, Altreifen, Sperrmüll aus Hartkunststoffbestandteilen usw. abgeben können;

- das Bereitstellen von Glascontainern, um die Sortierung nach Farben oder eine gleichwertige Sammlung zu ermöglichen;

- die Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt ist;

- spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt sind

a. Organische Abfälle;

b. Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK);

- jede andere spezifische Sammlung der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen geregelt ist

a. Papier und Pappe (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);

b. Haushaltssperrgüter (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);

- die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Säcken, die für die Sammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen geeignet sind;

- die Verarbeitung der im Rahmen des Mindestdienstes gesammelten Abfälle.

2. "Ergänzender Dienst" bedeutet:

- die Bereitstellung zusätzlicher, kostenpflichtiger Sammelbehälter oder eine zusätzliche Anzahl von Sammlungen oder eine bestimmte Abfallmenge im Vergleich zum Mindestdienst;

- die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen.

3. Leistungen im Bereich öffentliche Gesundheit gehören nicht zum Mindest- und Ergänzungsdienst.

Artikel 2 - Grundprinzip

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2024 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen erhoben, die aus einem pauschalen und einem variablen Teil besteht.

Der pauschale Teil der Abgabe deckt die Kosten für die Organisation des Mindestdienstes, dessen Einzelheiten in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung festgelegt sind. Er ist unabhängig von der Inanspruchnahme aller oder eines Teils der in Artikel 4 und 5 aufgeführten Leistungen zu zahlen.

Der variable Teil der Abgabe deckt die Kosten für die zusätzlichen Dienstleistungen:

a. die Bereitstellung von Säcken gegen eine Gebühr zusätzlich zu den Säcken, die im Rahmen der

Mindestdienstleistung bereit gestellt werden;

b. die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen;

c. gegebenenfalls andere von der Gemeinde eingerichtete spezifische Leistungen zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen.

Artikel 3 - Steuerzahler

- Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

- Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind. Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen alleinstehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

- Die Abgabe wird für jede potentiell durch den Sammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte, für jede natürliche oder juristische Person oder gesamtschuldnerisch für die Mitglieder jeder Vereinigung geschuldet, die auf dem Gebiet der Gemeinde eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit welcher Art auch immer ausüben.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe, die eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

Artikel 4 - Pauschaler Teil

- Die jährliche Pauschalsteuer ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt.

- Die jährliche Pauschalsteuer ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht.

- Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunfts-gemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

- Steuersatz:

a. Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:

- 106 Euro für Einzelpersonenhaushalte;

- 130 Euro für Zweipersonenhaushalte;

- 150 Euro für Haushalte mit mehr als 2 Personen.

b. Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 150 Euro.

c. Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz d angeführten: eine jährliche Pauschale von:

- 117 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.

- 150 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.

d. Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:

- 150 Euro pro Campingplatz.

- 106 Euro für Ferienwohnungen.

e. Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:

- 150 Euro pro Lager.

- Der pauschale Teil deckt die Kosten für den Mindestdienst, der folgendes umfasst:

a. die in der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vorgesehenen Abfallbewirtschaftungsdienste;

b. das Bereitstellen durch die Gemeinde einer bestimmten Anzahl von Säcken für die getrennte Sammlung und Verarbeitung einer bestimmten Menge von organischen Abfällen und unbearbeitetem Haushaltsabfall:

für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 Euro und 130 Euro :

- 20 Säcke zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;

- 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;

- 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der PMK-Abfälle.

für alle anderen Steuerpflichtigen:

- 40 Säcke zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;
- 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der PMK-Abfälle.

Artikel 5 - Variabler Teil

Ein Einheitsbetrag von:

- 7,50 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 5 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

Artikel 6 - Befreiungen

- Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer von 15 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.
- Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle.
- Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.
- Alle offiziell anerkannten Tagesmütter erhalten jährlich 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

Artikel 7 - Erfassungs- und Erhebungsverfahren

- Der Pauschalteil der Steuer wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke ist zahlbar beim Ankauf der Säcke.
- Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.
- Die Steuern unter Artikel 4b, c, d und e werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.
- Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

- Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

- Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, dem Gesetz vom 24.12.1996 und dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.
- Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.
- Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.
- Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Benutzung von kommunalen Erddeponien DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass unbelasteter Erdaushub aus der Gemeinde AMEL auf den kommunalen Deponien von verschiedenen Benutzern sachgemäß entsorgt werden kann;

In Erwägung dessen, dass die Benutzung der Erdaushubdeponie kostenlos ist, die anschließenden Räumungsarbeiten aber von den Gemeindediensten ausgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung dem Benutzer in Rechnung zu stellen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER es unverständlich findet, dass die Gebühr weiterhin unverändert bleibt und erst nach Inbetriebnahme der neuen Deponie in BORN angepasst werden soll, da dies eine Planungsunsicherheit für Unternehmer zur Folge hat;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER der Ansicht ist, dass die mit der Einrichtung der neuen Deponie verbundenen Kosten bereits bekannt sind und die Gebühr somit bereits jetzt angepasst werden könnte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüber hinaus die Asphaltierung eines Teilstücks des Weges zur neuen Deponie anregt;

In Erwägung dessen, dass Schöffe THOME die Ansicht vertritt, dass die Gebühr solange nicht angepasst werden soll, wie nur die Deponie in WALLERODE in Betrieb ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11-JA-Stimmen gegen 1-NEIN-Stimme (MÜLLER) bei 2 Enthaltungen (HENNES und JOST) :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die von den Gemeindediensten ausgeführten Räumungsarbeiten auf kommunalen Deponien.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr beträgt pro Abladung:

0 – 1m³: gratis

1 – 5m³: 3 Euro/m³

2-Achser-LKW (rund 6m³): 18 Euro

3-Achser-LKW und Muldenkipper (rund 9m³): 25 Euro

4-Achser-LKW (rund 12m³): 30 Euro

Zug, Sattel oder Hänger (rund 15m³): 35 Euro

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel

876/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr auf die zugestellten Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des Gesetzbuches für die Räumliche Entwicklung jeglicher Schriftverkehr in Sachen Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen per Einschreiben zugesandt werden muss, und dadurch der Gemeinde erhebliche Portokosten entstehen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten und vom Antragsteller zurückzufordern;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit die Anwendung eines Pauschalbetrags zur Berechnung der Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde für den Versand eines Städtebauantrags, einer Städtebaubescheinigung, einer Umwelt- und Globalgenehmigung eine Gebühr berechnet.

Artikel 2. Die Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen wird wie folgt festgelegt:

- Anträge mit 30-Tage-Frist: 50 Euro;

- Anträge mit 75-Tage-Frist: 80 Euro;

- Anträge mit 115-Tage-Frist: 120 Euro.

- Bei Städtebauanträgen, für die ein öffentliches Untersuchungsverfahren erforderlich ist, wird die Gebühr um 100 Euro erhöht.

- Für Städtebaubescheinigungen Nr. 1 wird die Gebühr auf 25 Euro festgelegt.

- Für die Anfertigung von Kopien werden die effektiven Kosten berechnet.

Artikel 3. Die Gebühr für Umwelt- und Globalgenehmigungen wird auf die effektiven Kosten für den Versand festgelegt.

Artikel 4. Die Gebühr ist durch den Antragsteller des Städtebauantrags, der Städtebaubescheinigung, der Umwelt- oder Globalgenehmigung zu entrichten.

Artikel 5. Die erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung einer Gebühr für die Nutzung des "Bestattungswaldes Bambusch"
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 18.05.2021 betreffend die Einrichtung eines Bestattungswaldes auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;
Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 16.10.2023 zur Genehmigung der Schaffung eines Waldfriedhofs auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 über die Schaffung eines Bestattungswaldes in der Gemeinde AMEL - Genehmigung der Ordnung - Einsetzung eines Begleitausschusses;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, die durch den Betrieb und die Verwaltung des Bestattungswaldes entstehenden Unkosten und Arbeitsleistungen zu decken;
In Erwägung dessen, dass die Festlegung der Gebühr in der Sitzung des Ausschusses I am 14.11.2023 thematisiert wurde;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die Nutzung des Bestattungswaldes Bambusch.

Artikel 2. Die Gesamtkosten einer Beerdigung im Bambusch setzen sich einerseits aus einer Pauschalen und andererseits aus dem Bestattungsort zusammen.

Die Pauschale in Höhe von 300 Euro pro verstorbene Person beinhaltet folgende Leistungen:

- Vorgespräch, z.B. im Rahmen eines Ortstermins
- Öffnen und Verschließen der Grabstätte
- Begleitung der Grablegung
- Nutzung der Schutzkapelle/des Andachtsplatzes
- Bereitstellung einer biologisch abbaubaren Urne (mit oder ohne Baum, der aus der Urne wächst)
- Graviertes Namensschild (mit Namen, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum oder mit dem Vermerk „anonym“)
- Gebühr für eine 50jährige Ruhezeit

Zusätzlich zur Pauschalen wird eine Gebühr je nach Auswahl einer Grabstätte – des Bestattungsortes erhoben.

Im Bestattungswald Bambusch gibt es verschiedene Bestattungsmöglichkeiten:

A) Baumbestattung: Jeder Baum ist einer bestimmten Kategorie zugeordnet, die den Preis bestimmt. Entscheidend sind Baumart und Dimension (siehe entsprechendes Kartenmaterial mit farblicher Kennzeichnung).

Kategorie 1: 250 Euro/Grabstelle (Baumumfang bis 80 cm)

Kategorie 2: 500 Euro/Grabstelle (Baumumfang bis 150 cm)

Kategorie 3: 750 Euro/Grabstelle (Baumumfang ab 151 cm)

Der Umfang der Bäume ist im Herbst 2023 auf einer Höhe von 150 cm gemessen worden.

Die Anzahl Grabstellen pro Baum beträgt bei allen 3 Kategorien bis zu 12 Grabstellen.

B) Steinwiese: 250 Euro, bis zu 12 Grabstellen pro Stein

C) Urne, die neuen Baum wachsen lässt: 250 Euro

D) Pflanzung neuer Baum (max. 10 cm Durchmesser): 250 Euro. Es muss sich hierbei um eine einheimische Laubholzart handeln (Buche, Eiche). Die Urne wird im Baumbereich beigesetzt.

Die unter C und D erwähnten Bäume stehen für weitere Bestattungen zur freien Verfügung des Begleitausschusses und werden zunächst der Kategorie 1 zugeordnet.

Die in den Punkten B, C und D aufgelisteten Beträge entfallen bei Bestattungen von Sternenkinder (max. 3 Jahre). Die zugewiesene Grabstelle durch die Verwaltung ist kostenlos, es wird lediglich die Pauschale in Höhe von 300 Euro in Rechnung gestellt. Falls die Familie sich jedoch für einen

bestehenden Baum der Kategorie 1-3 entscheidet, zählen die Preise der jeweiligen Kategorie.

Die Grabstelle ist namentlich, also nicht übertragbar.

Artikel 3. Bei Erwerb einer Grabstelle zum Zeitpunkt des Todes werden alle Kosten (Grabstelle und die Pauschale) über den Bestatter verrechnet.

Bei Reservierung eines Baumes/Grabstelle zum Zeitpunkt, wo die Person noch lebt, wird die Grabstelle direkt der Person in Rechnung gestellt und gilt als reserviert ab Zahlungseingang.

Die einmalige Pauschale von 300 Euro wird immer erst zum Zeitpunkt des Todes dem Bestatter innerhalb von 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Windpark AMEL - BÜLLINGEN: Reservierung der Einspeisekapazität DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 29;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts;

In Erwägung dessen, dass die CWaPE in ihrem Gutachten CD-22e24-CWaPE-0899 vom 24.05.2022 ORES Assets als Betreiber des Stromnetzes u.a. der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN vorschlägt;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region vom 09.06.2022, mit dem ORES Assets bis zum 26.02.2043 als Stromnetzbetreiber u.a. für die Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN bezeichnet wird;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Mitglied von ORES Assets ist;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 11.04.2013 über die Errichtung eines gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde BÜLLINGEN und der Beauftragung des Kollegiums, ein gemeinsames Lastenheft zur Vergabe des für die Errichtung eines Windparks erforderlichen Baurechtes zu erstellen, bzw. erstellen zu lassen;

Aufgrund des Beschlusses über die Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Baurechts auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL (Hepscheider Heide) und BÜLLINGEN (Honsfelder Venn) hinsichtlich der Errichtung eines gemeinsamen Windparks beider Gemeinden;

In Erwägung des Schreibens von ORES Assets vom 19.09.2023;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN vereinbart haben, die Gebühr in Höhe von 157.429,00 € zur Reservierung der Einspeisekapazität von 21,6 MVA zu gleichen Anteilen zu finanzieren;

In Erwägung dessen, dass diese Reservierung kein Risiko birgt, da die zu zahlende Gebühr in Höhe von 78.714,50 € im Falle des Baus mit den Anschlusskosten verrechnet und im Falle der Nichtrealisierung des Windparks zurückerstattet wird;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt im Artikel 87901/721-60 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens Nr. 19-2023 der Finanzdirektorin vom 17.11.2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Beim Stromnetzbetreiber ORES Assets werden 21,6 MVA Einspeisekapazität für den Betrieb des Windparks AMEL-BÜLLINGEN gegen die Gebühr von 78.714,50 € zu reservieren.

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Artikel 3. Eine Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Punkt 2;
Nach Durchsicht der Mail des Zonensekretariats der Polizeizone EIFEL, vom 26.10.2023 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2024;
In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen einer Erhöhung um 4 % im Vergleich zum Vorjahr unterliegen und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen auf 1.474.157,00 € beziffert werden;
In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2024 auf 228.480,00 € gemäß Verteilerschlüssel von 15,478 % der Föderalregierung festgelegt worden ist;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 18-2023 der Finanzdirektorin vom 16.11.2023;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 228.480,00 € für das Rechnungsjahr 2024 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem diensttuenden Korpschef der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone DG für das Rechnungsjahr 2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;
In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2024 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone DG vom 18.10.2023 auf 3.827.437,89 € festgelegt worden ist;
In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2024 gemäß Verteilerschlüssel auf 303.898,47 € festgelegt worden ist und dass es sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren um eine Steigerung von 18 % handelt;
In Erwägung dessen, dass diese Erhöhung der finanziellen Mittel dazu dienen soll, einen Rahmen zu schaffen, um den stetig wachsenden Anforderungen des Föderalstaates gerecht werden zu können und dies vor allem durch die Aufstockung des beruflichen Personals;
Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mitteilung der Hilfeleistungszone DG vom 06.11.2023;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 17-2023 der Finanzdirektorin vom 16.11.2023;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG festgelegte Dotation in Höhe von 303.898,47 € der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2024 an die Hilfeleistungszone DG zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2024 vorzusehen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenkommandanten der Hilfeleistungszone DG zur weiteren Veranlassung übermittelt

UNTERRICHT

Beschäftigung einer Kindergartenhelferin im Rahmen eines Praktikumsvertrages
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 5 und Kapitel 4.1 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und Umschulung erhalten;

Nach Durchsicht des Konzeptes des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend Einrichtung und Umsetzung einer Integrationsmaßnahme für jugendliche Schulabgänger als Kindergartenhelferinnen und -helfer;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinde AMEL bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 jedes Jahr Kindergartenhelferinnen und -helfer beschäftigt werden;

In Anbetracht dessen, dass in den Kindergärten der Gemeinde AMEL auch für das Schuljahr 2023/2024 der Bedarf für den Einsatz von Kindergartenhelferinnen und -helfern ermittelt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL einen Bedarf von einem(r) Kindergartenhelfer(in) angemeldet hat;

In Anbetracht dessen, dass das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schulungen für Kindergartenhelferinnen und -helfer anbietet sowie deren Vermittlung an die Gemeinden im Rahmen von Praktikumsverträgen;

In Anbetracht dessen, dass die Dauer der Praktika mindestens 3 und höchstens 6 Monate betragen muss;

In Anbetracht dessen, dass die Praktika während der Schulferien unterbrochen sind;

In Anbetracht dessen, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL von 200,00 € pro Praktikumsmonat und pro Kindergartenhelfer(in) anfällt;

In Anbetracht dessen, dass die Entlohnung des(r) Kindergartenhelfers(in) entsprechend dessen (deren) Anwesenheit geschieht;

In Anbetracht dessen, dass sich die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an diesem Projekt für das Schuljahr 2023/2024 auf höchstens 1.200,00 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beteiligung der Gemeinde AMEL an dem Projekt des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Einsatz von Kindergartenhelferinnen und -helfern wird zugestimmt.

Artikel 2. Der Einsatz einer Kindergartenhelferin in der Gemeinde AMEL vom 08.01.2024 bis zum 30.06.2024 im Rahmen eines Praktikumsvertrages wird genehmigt.

Artikel 3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an vorerwähntem Projekt in Höhe von höchstens 1.200,00 € für das Schuljahr 2023/2024 wird genehmigt.

Artikel 4. Vorliegender Beschluss wird dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - zugestellt.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ vom 29.11.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 14.10.202 seitens der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen

Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 28.11.2023 um 20 Uhr im Rathaus von BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 stattfinden wird;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens";
Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" vom Dienstag, dem 28.11.2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2022-2023 zum 31.08.2023 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2023-2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
5. Festlegung der Sitzungsgelder mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden

Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen vom 28.11.2023 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 05.12.2023

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 08.11.2023 von der Interkommunale kooperative Gesellschaft FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 05.12.2023 um 19 Uhr im "Atelier" in 4700 EUPEN, Hütte 64;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen FINOST;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft FINOST vom Dienstag, dem

05.12.2023 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
Einzigster Punkt. Bewertung 2023 des strategischen Plans 2023-2025 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft FINOST vom 05.12.2023 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Gesellschaft FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 14.12.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen ORES Assets;

Nach Durchsicht der am 24.10.2023 durch die Interkommunale ORES Assets zugestellte Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung vom Donnerstag, dem 14.12.2023 um 18 bzw. 18:30 Uhr in den Räumen Avenue Jean Monnet 2 in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass, damit der Ratsbeschluss in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten berücksichtigt werden kann, eine einfache Übermittlung des Ratsbeschlusses nicht genügt um dessen Abstimmungsverhältnis zu überbringen; dass mindestens einer der fünf Delegierten bei der Generalversammlung anwesend sein muss;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://www.oresassets.be/de/generalversammlungen> und <https://www.oresassets.be/de/abspaltung> verfügbar sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 14.12.2023 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Ordentliche Generalversammlung

1. Strategischer Plan mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Statutenänderungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Außerordentliche Generalversammlung

1. Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin (Gemeindegerektionen Boussu-en-Fagne, Couvin, Frasnés-lez-Couvin, Mariembourg und Pétigny) mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten

zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 14.12.2023 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale SC“ vom 19.12.2023

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 08.11.2023 von der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC", welche am Dienstag, dem 19.12.2023 um 18 Uhr in 4537 VERLAINE, rue d'Hepsée 9 B in der Ferme de Hepsée stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" vom Dienstag, dem 19.12.2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Plan stratégique 2023, 2024, 2025 - Evaluation mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Prise d'acte du rapport de rémunération mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Prise d'acte du rapport sur les prises de participation mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

4. Prise d'acte du rapport de gestion du Conseil d'administration et approbation du bilan et du compte de résultats arrêtés au 31 décembre 2022; affixation du résultat mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

5. Décharge de leur mandat de gestion à donner aux Administrateurs pour l'exercice 2022 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

6. Décharge de son mandat de contrôle à donner au Commissaire pour l'exercice 2022 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

7. Contrôle de l'obligation visée à l'article 1532-1er, alinéa 2 du CDLD mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

8. Lecture et approbation du PV en séance mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der

ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" am 27.06.2023 über die vorliegende Entschließung in

der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte

Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Schaffung eines Bestattungswaldes in der Gemeinde AMEL - Genehmigung der Ordnung - Einsetzung eines Begleitausschusses DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Abs. 1, wonach der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten, Artikel 4 §1 Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 15.12.2021;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.12.2012 über die Verabschiedung einer Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 14.02.2023 über die Errichtung, Erweiterung und Gestaltung der Friedhöfe und der Urnenfriedhöfe;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderats vom 18.05.2021 betreffend die Einrichtung eines Bestattungswaldes auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht des Antrags der Gemeinde AMEL vom 01.07.2023 zur Schaffung eines Waldfriedhofs auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 16.10.2023 zur Genehmigung der Schaffung eines Waldfriedhofs auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach der Antrag der Gemeinde AMEL vom 01.07.2023 zur Schaffung eines Waldfriedhofs auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter den folgenden Bedingungen genehmigt wird:

- Im Bereich der Raumordnung müssen für alle Arbeiten und Handlungen, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen (z.B. Wetterschutzhütte, Hinweisschilder) die entsprechenden Genehmigungen vor Inbetriebnahme des Waldfriedhofs angefragt werden.

- Im Bereich des Forstwesens muss die Forstdirektion Malmedy bei den praktischen Modalitäten der Verwaltung des Waldfriedhofs konsultiert werden, insbesondere was die Modalitäten der Beisetzung, die Verwaltung des Baumbestandes, den Zutritt der Bevölkerung, die Markierung der Bäume und eventuelle bauliche Maßnahmen betrifft;

In Erwägung dessen, dass für die Betreibung des Waldfriedhofs eine Ordnung durch den Gemeinderat zu genehmigen ist, die der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL als Anhang beigefügt wird;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss I am 14.11.2023 über die Angelegenheit beraten hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachstehende Ordnung für den Bestattungswald der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

§ 1

Name, rechtlicher Rahmen und Verwaltung

(1) Der Bestattungswald der Gemeinde AMEL trägt den Namen „Bestattungswald Bambusch“.

(2) Zuständig ist die Gemeinde AMEL mit Sitz in 4770 AMEL, Wittenhof 9.

(3) In rechtlicher Hinsicht ist ein Bestattungswald einem herkömmlichen Friedhof gleichgestellt. Er ist somit öffentlich und jeder Person zugänglich. Wie die herkömmlichen Friedhöfe ist der Bestattungswald überkonfessionell und ist somit offen gegenüber allen religiösen Glaubensrichtungen und philosophischen Überzeugungen.

(4) Die Verwaltung des „Bestattungswalds Bambusch“ obliegt einem Verwalter und einem Begleitausschuss, die auf Grundlage der gegenwärtigen Ordnung und im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung handeln.

Der Begleitausschuss, der mit der Umsetzung dieser Geschäftsordnung beauftragt ist, setzt sich aus mindestens 5 interessierten Bürgern der Gemeinde Amel zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Diese Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und melden ihr Interesse bei der

Gemeindeverwaltung Amel an. Von Amts wegen gehören dem Begleitausschuss jeweils ein Mitglied des Gemeindegremiums und der Verwaltung der Gemeinde Amel an, die jedoch nicht das Amt des Verwalters des Bestattungswalds ausüben dürfen.

Der Verwalter des „Bestattungswalds Bambusch“ wird aus den Reihen des Begleitausschusses bestimmt. Dieser erhält eine Aufwandentschädigung in Höhe von 50 Euro pro Gespräch im Vorfeld einer Bestattung (Ortstermin) und in Höhe von 50 Euro pro Grablegung. Die Gestaltung einer Zeremonie gehört nicht zu den Aufgaben des Verwalters, wohl aber die Begleitung der Trauernden zum Bestattungsort, das Einlassen der Urne und das Verschießen der Grabstätte.

Sollte der Verwalter am Tag des Vorgesprächs in Form eines Ortstermins und/oder am Tag der Beisetzung verhindert sein, kann er einem anderen Mitglied des Begleitausschusses seine Aufgaben übertragen. Dieses Mitglied hat dann ebenfalls Anrecht auf die Entschädigungen.

§ 2

Lokalisierung

Der „Bestattungswald Bambusch“ umfasst die Parzelle Gemarkung 1 (AMEL), Flur E, Nr. 24D. Diese Parzelle befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Gem. 1, Flur E, Nr. 24D	
Distrikt 261	
Parzelle	Fläche (in Hektar)
2	5,0754
6	1,3228
7	1,4649
9	0,4596
Distrikt 262	
Parzelle	Fläche (in Hektar)
3	2,6428
1	1,7533

In einer ersten Phase ist der Bestattungswald auf Distrikt 261, Parzellen 2, 6 und 7 begrenzt. Als Erweiterungsfläche stehen die Waldgebiete in Distrikt 261, Parzelle 9 und in Distrikt 262, Parzellen 1 und 3 zur Verfügung.

Die Erweiterung erfolgt je nach Belegungsgrad in Absprache mit der Forstverwaltung Büllingen.

Der Bereich des „Bestattungswalds Bambusch“ wird durch eine Beschilderung markiert.

§ 3

Nutzungsberechtigung und Ruhezeit

(1) Der „Bestattungswald Bambusch“ steht allen aus den nachfolgenden Gemeinden stammenden und/oder in diesen Gemeinden gemeldeten Personen als letzte Ruhestätte zur Verfügung:

-Die neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und St. Vith

-Die neun angrenzenden Gemeinden der Wallonischen Region: Baelen, Gouvy, Malmedy, Plombières, Trois-Ponts, Stavelot, Vielsalm, Weismes, Welkenraedt

(2) Die Ruhezeit im „Bestattungswald Bambusch“ beträgt 50 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Möglichkeit, die Grabstätte gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zu verlängern bzw. durch Familienangehörige neu zu belegen.

Die Ruhezeit kann durch schriftlichen Antrag der Familie vorzeitig aufgehoben werden. Hieraus ergibt sich jedoch keinerlei Anspruch auf Rückerstattung eines Teils oder der Gesamtheit aller Kosten für die Zurverfügungstellung der Grabstelle.

§ 4

Grabarten und Markierungen

(1) Der „Bestattungswald Bambusch“ ist ein Ort für die Beisetzung der Asche von Verstorbenen im Wald. Voraussetzung für die Bestattung in dem Bestattungswald ist demzufolge eine vorherige Feuerbestattung (à Einäscherung) in einem Krematorium.

(2) Die Totenasche wird in einer biologisch abbaubaren Bestattungsurne, die von der Gemeinde zur

Verfügung gestellt wird, in friedhofsüblicher Tiefe (80 cm) und in Nähe zu einem Baumstamm beigesetzt.

Darüber hinaus bestehen noch folgende Bestattungsmöglichkeiten in offenen Waldbereichen (Lichtungen):

- Urne mit Pflanzbaum

- Neuanpflanzung. Die Urnen werden in friedhofsüblicher Tiefe und in Nähe zum neuen Baum beigesetzt. Es muss sich hierbei um eine einheimische Laubholzart handeln (Buche, Eiche)

- Steinwiese (größere Steine aus dem Wolfsbusch) mit der Möglichkeit zur Urnenbestattung

(3) Bäume, Steinwiesen und Urnenpositionen werden in Karten eingetragen. Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Grabflächen und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind. An den Bäumen selbst wird durch ein Namensschild an die Verstorbenen erinnert (Name, Vorname, Geburtsjahr, Sterbejahr oder alternativ Vermerk „Anonym“). Der offene Bereich und die Steinwiese werden ebenso durch Namensschilder ausgewiesen und auf Karten eingetragen.

Individuelle Gräber sind nicht erkennbar. Die Bepflanzung der Grabstellen, die Bodenbearbeitung und das Ablegen von Grab schmuck jeglicher Art, von Kerzen und von Grablichtern sind verboten.

(4) Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

§ 5

Durchführung der Bestattungen

(1) Es bestehen die nachfolgenden Möglichkeiten zur Auswahl eines Baumes für die Urnenbestattung:

- Zu Lebzeiten durch den Verstorbenen selbst

- Nach dem Tod des Verstorbenen durch eine dazu bevollmächtigte Person

- In Ermangelung der ersten beiden Punkte durch den Verwalter des Bestattungswalds

(2) Die Organisation der Bestattung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Bestattungsinstitut.

(3) Die Beisetzung im Bestattungswald muss mindestens 48 Stunden vor Durchführung der Bestattung beim Standesamt der Gemeinde Amel unter Respektierung der gesetzlichen Bestimmungen beantragt werden. Diese 48-Stunden-Frist wird während der Wochenenden und während der gesetzlichen Feiertage ausgesetzt.

Die Vorbereitung des Grabes wird durch den Arbeiterdienst der Gemeinde auf Anweisung des Verwalters gewährleistet, der die Beisetzung selbst begleitet.

(4) Die Beisetzung im Bestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Verwalter des Bestattungswaldes, wobei den Wünschen des Verstorbenen Rechnung getragen werden muss.

Der Ablauf der Waldbestattung richtet sich nach den Vorstellungen der Angehörigen bzw. des Verstorbenen. Die Trauerfeier kann vorab am Heimatort des Verstorbenen, oder aber direkt im „Bestattungswald Bambusch“ stattfinden. Ob die Trauerfeier durch einen Geistlichen, einen freien Redner oder die Familie/Freunde gestaltet wird, liegt im Ermessen der Hinterbliebenen bzw. des Verstorbenen. Voraussetzung aber ist der Respekt der demokratisch-freiheitlichen Grundsätze.

§ 6

Verhalten im „Bestattungswald Bambusch“

Jeder Besucher des „Bestattungswalds Bambusch“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Verwalters, der Waldbesitzers (Gemeinde Amel) und der Forstverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 7

Gebühren und Kosten

Für die Verwaltung und Begleitung, die Bestattung, die Urnen, die Namensschilder, die Genehmigung und die Grabstellen fallen Kosten an und werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren und die Verrechnung der Kosten werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die durch den Rat der Gemeinde Amel beschlossen wird.

§ 8

Entfernung von Bäumen

Sollte ein Baum aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise entfernt werden müssen (beispielsweise aufgrund einer Krankheit oder infolge eines Sturms), verbleiben die Namensschilder am noch

verbleibenden Baumstumpf oder werden auf einen an dieser Stelle platzierten Naturstein übertragen. In letzterem Fall kann an gleicher Stelle ein neuer Baum gepflanzt werden, um die Namensschilder später an diesem zu befestigen.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Begleitausschuss und gibt den Angehörigen keinerlei Anrecht auf finanzielle Entschädigung.

Die Fällung eines reservierten/belegten Baumes aus anderen Gründen (insbesondere aus wirtschaftlichen Erwägungen) ist der Gemeinde untersagt.

§ 9

Öffnungszeiten und Zugänglichkeit

(1) Der „Bestattungswald Bambusch“ darf nur tagsüber ab einer Stunde nach Sonnenaufgang und bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang für Besuche und Bestattungen genutzt werden. Bei Sturm, starkem Schneefall, Gewittern oder Naturkatastrophen ist das Betreten des Bestattungswalds untersagt.

(2) Da die Beisetzung im Bestattungswald in der freien Natur stattfindet, muss auf geeignetes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung geachtet werden.

Der Bestattungswald ist nicht behindertengerecht zugänglich.

§ 10

Haftung

Das Betreten des Bestattungswalds geschieht auf eigene Gefahr. Weder die Gemeinde, noch die Forstverwaltung, der Begleitausschuss und der Verwalter des Bestattungswalds haften für Sach- und Personenschäden, die durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen im Bestattungswald entstehen.

§ 11

Inkrafttreten

Die gegenwärtige Ordnung für den „Bestattungswald Bambusch“ tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ordnung gemäß den Bestimmungen des Artikels 74 des Gemeindedekrets zu veröffentlichen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Bildung des Begleitausschusses für den „Bestattungswald Bambusch“ zu beauftragen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Finanzdirektorin der Gemeinde Amel übermittelt.

Anpassung der Bedingungen für die Nutzung des Minibusses durch Organisationen der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 23.12.2022 über die Festlegung der Bedingungen für die Nutzung des Minibusses durch Organisationen der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 9 des vorerwähnten Beschlusses besagt, dass das Prinzip der kostenlosen Nutzung des Minibusses nach Ablauf einer sechsmonatigen Testphase einer Evaluierung unterzogen wird;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium diese Evaluierung im Rahmen einer Versammlung durchgeführt hat und die Abänderung des Bedingungen für die Nutzung des Minibusses durch Organisationen der Gemeinde AMEL in mehreren Punkten vorschlägt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachfolgenden Anpassungen der Bedingungen für die Nutzung des Minibusses der

Gemeinde AMEL vorzunehmen:

1. Unter Artikel 1 werden die nachfolgenden Organisationen als Nutzungsberechtigte hinzugefügt:
- *Interkommunale "VIVIAS - Interkommunale Eifel"*

- *die Gruppierungen der Katholischen Landjugend (KLJ) der Gemeinde AMEL*

2. Unter Artikel 5 wird nach dem Satz "Die Außenreinigung und die Betankung des Minibusses erfolgen durch Mitarbeiter des Bauhofes" der nachfolgende Satz eingefügt: *Die Nutzung des Minibusses für eine Ausfahrt ist auf eine Tankfüllung begrenzt. Sollte der Tank aber nachgefüllt werden müssen, sind die entsprechenden Kosten durch den Nutzer zu tragen.*

Artikel 2. Die gegenwärtige Beschlussfassung im Beschlussregister der Gemeinde am Rande des Beschlusses vom 23.12.2023 zu vermerken.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der Beschlussfassung an die Finanzdirektorin zu übermitteln.

Leu-Riders VoG: Kündigung des bisherigen Nutzungsvertrages und Abschluss eines neuen Vertrages DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 Absatz 1 und 150 Absatz 1;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.06.2013 über den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit Herrn David CAPPOEN aus 4770 MEYERODE, Martinusstraße 97 A/P/1 zwecks Einrichtung einer Cross- und Quadstrecke auf der Gemeindeparzelle in MEDELL "Auf der Leu" (Teilstück von 68 Ar 64 Ca aus der Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur Nr. 209R2);

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.08.2013 über die Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.06.2013;

In Anbetracht der Gründungsurkunde der VoG "Leu-Riders", veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 06.03.2014;

In Erwägung dessen, dass in Artikel 3 der vorerwähnten Gründungsurkunde festgehalten ist, dass die VoG den Betrieb und die Instandhaltung einer Crossstrecke, gelegen in MEDELL Gemarkung 13, Flur C, Nr. 209R2 "Auf der Leu" zum Ziel hat;

In Erwägung dessen, dass Herr David CAPPOEN als Präsident der VoG gewählt wurde, mittlerweile aber nicht mehr Mitglied der VoG ist und das Gemeindegremium einige Anpassungen an dem Nutzungsvertrag vorzunehmen gedenkt;

In Erwägung dessen, dass infolgedessen der bisherige Nutzungsvertrag zu kündigen und ein neuer Nutzungsvertrag mit der VoG "Leu-Riders" abzuschließen ist;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium Anpassungen im Bereich der Kündigungsfrist und der jährlichen Pacht vorschlägt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den bisherigen Nutzungsvertrag mit Herrn David CAPPOEN zwecks Einrichtung einer Cross- und Quadstrecke auf der Gemeindeparzelle in MEDELL "Auf der Leu" mit Datum vom 30.06.2024 zu kündigen.

Artikel 2. Den nachfolgenden neuen Nutzungsvertrag mit der VoG "Leu-Riders" aus 4770 DEIDENBERG, Auf der Hall 12 abzuschließen:

§1

Die Gemeinde AMEL gibt dem Nutzungsberechtigten ein Teilstück von 68 Ar 64 Ca aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 13, Flur C, Nr. 209 R2 (in schwarz auf beiliegendem Lageplan eingezeichnet) zwecks Betrieb und Instandhaltung einer Cross- und Quadteststrecke „Auf der Leu“ in Nutznießung.

§2

Die Überlassung vorstehender Liegenschaft erfolgt für die Dauer eines Jahres, beginnend am ersten Juli 2024 und endend am 30. Juni 2025.

Nach Ablauf dieser Dauer wird der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien beendet diesen Einschreibebrief. Die Kündigungsfrist beträgt einen

Monat für beide Parteien.

Sollte der Hauptverantwortliche der Cross- und Quadteststrecke die nachstehenden Vertragsbedingungen nicht genauestens einhalten und Inverzugsetzungen fruchtlos verlaufen, hat die Gemeinde AMEL das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu lösen.

§3

Die hiermit erfolgte Überlassung des Nutzungsrechtes an den Zweitgenannten erfolgt gegen Zahlung einer jährlichen Pacht in Höhe von einhundert Euro (100,00 €). Die Pacht unterliegt der jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindexes. Die Indexierung erfolgt am ersten Juli des jeweiligen Jahres. Ausgangsindex ist der des Vormonats des Inkrafttretens des Nutzungsvertrages. Der neue Index ist derjenige des Vormonats der Anpassung der Miete. Der vorgenannte Betrag ist im Voraus auf das Konto der Gemeindeverwaltung AMEL zu überweisen.

§4

Es ist dem Hauptverantwortlichen nicht gestattet, das Gelände oder Teile desselben unter zu vermieten ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Eigentümerin.

§5

Die Immobilie darf ausschließlich als Cross- und Quadteststrecke an den nachstehenden Öffnungszeiten genutzt werden

-Mittwochs von 18 Uhr bis 20 Uhr: Diese Öffnungszeiten hat nur Gültigkeit in der Sommerzeit, d.h. vom 01.05. bis zum 31.10.

-Samstags von 14 Uhr bis 19 Uhr mit der Einschränkung, dass die Strecke in der Winterzeit, d.h. vom 01.11. bis zum 30.04., nur bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet sein darf (bis zum Einschalten des öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetzes)

-Sonntags muss die Teststrecke geschlossen bleiben; diesbezüglich wird auf den Titel 17 „Lärmbekämpfung“ (Artikel 192 bis 197) der am 23.08.2007 durch den Gemeinderat erlassenen einheitlichen Polizeiverordnung über kommunale Verwaltungssanktionen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL verwiesen.

§6

Der Nutzer wird die Immobilie als guter Familienvater verwalten und auf seine Kosten ständig fachmännisch pflegen und unterhalten.

Der Nutzer haftet für Schäden, die an den Anlagen verursacht werden.

Das Eingangstor muss bei jeglichem Verlassen des Geländes geschlossen werden. Nur der Hauptverantwortliche hat einen Schlüssel zum Öffnen des Eingangstores.

§7

Der Nutzer ist befugt, das Gelände nur mit dem vorherigen, schriftlichen Einverständnis der Eigentümerin umzugestalten bzw. zu ändern.

Bei Vertragsablauf muss er das Gelände so verlassen, wie er es vorgefunden hat, nach Entfernung der vorgenommenen Änderungen.

§8

Der Nutzer verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und das Risiko in ausreichender Höhe bei einer zahlungsfähigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen.

Ein Rekurs gegen die Gemeinde AMEL ist ausdrücklich auszuschließen.

Eine Abschrift der Police ist dem Gemeindegremium der Gemeinde AMEL binnen drei Monaten nach Vertragsabschluss zuzustellen.

§9

Der Hauptverantwortliche ist gegenüber der Grundeigentümerin alleine verantwortlich für eine ordnungsgemäße Benutzung der gesamten Anlagen, entsprechend ihrer Bestimmungen.

Um Beschädigungen und Verschmutzungen in der Umgebung zu vermeiden, verpflichtet sich der Nutzer, alle möglichen Vorkehrungen zu treffen und die Besucher regelmäßig auf ihre diesbezüglichen Verpflichtungen hinzuweisen.

§10

Das Gemeindegremium der Gemeinde AMEL und die durch das Gemeindegremium beauftragten Personen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung gegenwärtigen Vertrages zu überprüfen.

§11

Alle mit der Einregistrierung des gegenwärtigen Vertrages verbundenen Kosten sind zu Lasten des Nutzers.

Artikel 3. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung und der Einregistrierung der Vereinbarung zu beauftragen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der VoG "Leu-Riders" und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zu übermitteln.

Die nachstehenden Punkte wurden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 zu der Tagesordnung hinzugezogen

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "VIVIAS - Interkommunale Eifel" vom 18.12.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 14.11.2023 von der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung 2023, welche am Montag, dem 18.12.2023 um 20 Uhr im Kellersaal des Wohn- und Pflegezentrums ST.VITH stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung 2023 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" eingetragenen Punkte zu geben:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.06.2023 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Feststellung des Mandates von Herrn Werner HENKES als Verwaltungsratsmitglied als Ersatz von Herrn Gregor FRECHES für die Gemeinde ST.VITH mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2024 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2023 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" vom 18.12.2023 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE am 19.12.2023

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 10.11.2023 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE, welche am Dienstag, dem 19.12.2023 um 19:30 Uhr in der Klärstation von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen AIDE;
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen AIDE;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom Dienstag, dem 19.12.2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2023 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2023-2025 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE am 19.12.2023 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 19.12.2023

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 16.11.2023 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 19.12.2023 um 18 Uhr im Saal MILLAU im "Génie Civil" am Standort VAL BENOIT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale SPI;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 19.12.2023 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Strategieplan 2023-2025 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2023 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern(gegebenenfalls) mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 19.12.2023 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen SPI

mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom 20.12.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 17.11.2023 durch die Interkommunale "IDELUX Environnement" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen und der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 20.12.2023 um 10 Uhr im Quartier Latin Rue des Brasseurs 2 in 6900 MARCHE-EN-FAMENNE stattfinden wird und nach Durchsicht der der Einberufung beigefügten Dokumente;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom Mittwoch, dem 20.12.2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Strategische Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2023 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Bewertungsbericht zum Strategieplan 2023-2025 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Sonstiges mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Außerordentliche Generalversammlung

1. Streichung der Gemeinde Bertogne in Artikel 2 der Satzung mit der Bezeichnung "Artikel 2 - Kooperativer Zweck - Gegenstand" aus der Liste der Gemeinden, die die Organisation der Sperrmüllsammlung von Haus zu Haus und die Organisation der getrennten Sammlung der vergärbaren Fraktion und der Trockensubstanz des Hausmülls von Haus zu Haus abgeben - Übergangsbestimmungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Änderung in Artikel 2 der Satzung mit der Bezeichnung "Artikel 2 - Kooperativer Zweck - Gegenstand", der Anzahl der Gemeinden, deren einziger Dienstleister die vorliegende Gesellschaft ist; die Anzahl der angeschlossenen Gemeinden wird aufgrund der Entscheidung der Gemeinde Bertogne künftig von 55 auf 54 reduziert - Übergangsbestimmungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Änderung des Artikels 2 der Satzung als Folge der vorstehenden Beschlüsse unter Berücksichtigung der Entscheidung der Gemeinde Bertogne - Übergangsbestimmungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

4. Änderung und Anpassung in der Satzung aller Verweise auf die Anzahl der angeschlossenen Gemeinden, unter Berücksichtigung der Entscheidung der Gemeinde Bertogne und der in diesem Rahmen getroffenen Übergangsbestimmungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

5. Änderung von Artikel 66 der Satzung, um den Verweis auf die gesetzliche Reserve zu streichen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

6. Streichung der Begriffe "Kapital" und "Kapitalien" aus der Satzung, um sie entweder ersatzlos zu streichen oder durch die Begriffe "Einlage" oder "Einlagen" zu ersetzen. Betroffen sind insbesondere die folgenden Artikel: Artikel 3; Artikel 20; Artikel 23; Artikel 37; Artikel 50; Artikel 64; Artikel 65; Artikel 67; Artikel 68 und Artikel 79 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

7. Auftrag an den unterzeichneten Notar, die Koordinierung der Satzung zu erstellen und zu hinterlegen
- Vollmachten für das Verwaltungsorgan mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung von "IDELUX Environnement" am 20.12.2023 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "IDELUX Environnement" zu hinterlegen.